****

**Vereinssatzung**

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Oldiefreunde Pfronten". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "e.V."

Er hat seinen Sitz in 87459 Pfronten.

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke durch Pflege und Erhaltung historisch wertvoller Kraftfahrzeuge (aus dem Katalog von § 52 Abs. 2 Abgabenordnung).

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht mit:

* 1. historisches Material über Kraftfahrzeuge (Veröffentlichungen, Dokumente, Bilder, Erinnerungsstücke, Fahrzeuge usw.) zu sammeln und der Öffentlichkeit zur Besichtigung zugänglich zu machen.
  2. seine Mitglieder und die Öffentlichkeit mit der Geschichte, Entwicklung sowie der Technik von Kraftfahrzeugen und deren Straßen vertraut zu machen die älter als 20 Jahre sind oder eine Besonderheit an sich darstellen.

1. Der Verein kann erhaltene Spenden und im Einzelfall Mittel, die für seine Zwecke nicht benötigt sind, an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Zweckverwirklichung weiterleiten (§58 AO).
2. Zweckverwirklichungen entsprechend § 2 (2) können sein:
   1. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne der Naturschutzgesetze des Bundes und der Länder
   2. Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes im Sinne des Bundes-Klimaschutzgesetzes sowie des Tierschutzes im Sinne der Tierschutzgesetze des Bundes und der Länder
   3. Förderung der Fürsorge von Kindern, Kranken und Behinderten.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 ff. in der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Bei Bedarf, der nicht durch ehrenamtliche Tätigkeit gedeckt werden kann, können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, Aufgaben zu delegieren. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. die belegt werden müssen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4 Mitglieder- und Mitgliederversammlung**

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Eine Mitgliedschaft kann ab 12.01.2019 entweder als aktives oder als passives Mitglied erfolgen.

(2.1) Aktives Mitglied

Aktive Mitglieder nehmen aktiv am Vereinsleben teil, indem sie sich verpflichten folgende Förderpflichten (bei Beitritt ab 12.01.2019) zu erfüllen:

• Vereinsveranstaltungen besuchen

• Mindestens eine Oldtimerausfahrt während der Sommersaison organisieren

• Regelmäßig am Vereinsleben teilnehmen, damit der Vereinszweck zur Förderung, Pflege und Erhaltung historisch wertvoller Kraftfahrzeuge erfüllt werden kann

• Vereinserhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen mitgestalten

• Arbeitsstunden zur Organisation jährlicher Vereinsveranstaltungen erbringen. Aktive Mitglieder haben folgende Rechte:

• Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung

• Sie können sich zur Wahl stellen

• Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

... Das Recht auf der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

... Auskunfts- und Informationsanspruch gegenüber dem Vorstand.

(2.2) Passives Mitglied

Passive Mitglieder nehmen nicht aktiv an der Erfüllung des Vereinszwecks nach § 2 teil.

Der Entfall der Förderpflichten gegenüber aktiven Mitgliedern wird bei passiven Mitgliedern durch die 2-fache Höhe des Mitgliedsbeitrags entsprechend der Beitragsordnung kompensiert. Von passiven Mitgliedern wird erwartet, dass sie:

• Den Verein im „Hintergrund" zu unterstützen

• Gelegentlich Veranstaltungen besuchen

• Im Notfall für den Verein da zu sein.

Passive Mitglieder haben folgende zum Teil eingeschränkte Rechte:

• Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung

• Sie können sich nicht zur Wahl stellen

• Kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

• Kein Recht auf der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

• Kein Auskunfts- und Informationsanspruch gegenüber dem Vorstand

(3) Über die Aufnahme von Mitgliedern stimmt der Vorstand auf schriftlichen Antrag zusammen mit einem Mitgliederausschuss (s. §4 (2)) aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern ab.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Tod oder Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres. Der Austritt muss spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.

(5) Der Vorstand kann zusammen mit dem Mitgliederausschuss auf Antrag über den Ausschluss von Mitgliedern abstimmen, wenn ein Mitglied Vereinspflichten verletzt, den Bestrebungen des Vereins grob zuwiderhandelt und/oder ihn materiell oder in seinem Ansehen schädigt.

(6) Abstimmungen über Mitgliederaufnahme oder -ausschluss von Vorstand und Mitgliederausschuss werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt

**§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen erfolgt auf eigene Gefahr. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - zu fördern.

**§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

**§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Mitgliederausschuss.

**§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Mitteilung von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung schriftlich per Email, Fax oder Brief einberufen. Die Frist beginnt mit dem folgenden Tag. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn dies mindestens 20% der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.
2. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Über Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem aus den Mitgliedern vor Beginn der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Dieser bestimmt den Protokollführer.
4. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Mitglieder anwesend sind. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht erreicht werden, kann der Versammlungsleiter den Vorstand beauftragen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. die dann mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlussfähig ist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht andere Mehrheitsverhältnisse erforderlich sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
7. In der Mitgliederversammlung hat jedes Aktive Mitglied eine Stimme. Vertretung ist nicht zulässig.

**§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und ist zuständig für:

* + Wahl des Vorstands
  + Wahl des Mitgliederausschusses
  + Wahl der Kassenprüfer
  + Entgegennahme des Sach- und Kassenberichtes
  + Wirtschaftsplanung und Beitragsordnung
  + Planung und Festlegung von Arbeitsprogrammen
  + Entlastung des Vorstands
  + Satzungsänderungen

**§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln. Die Haftung des Vorstandes ist begrenzt gemäß § 31a BGB.
3. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
   * die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
   * die Bildung von Arbeitskreisen oder Ausschüssen (außer Mitgliederausschuss, s. § 4(2))
   * die Vorbereitung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes
   * die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entsprechend § 4
4. Der Vorstand kann zu seinen Beratungen weitere fachkundige Personen hinzuziehen. Vorstandssitzungen sind mindestens zweimal jährlich durch den Vorsitzenden schriftlich einzuberufen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.
5. Eine außerordentliche Sitzung hat stattzufinden, wenn dies mindestens ein Mitglied des Vorstandes schriftlich verlangt.
6. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
7. Die Wahl des Vorstandes, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden dem Schatzmeister und dem Schriftführer erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Stellvertreter des Vorsitzenden ist der Schatzmeister. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
8. Die Wahl des Mitgliederausschusses erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.

**§ 11 Satzungsänderung und Vereinsauflösung**

1. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden aktiven Mitglieder. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens 20% aller (aktiven und passiven) Mitglieder anwesend sind. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht erreicht werden, kann der Versammlungsleiter den Vorstand beauftragen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechend § 8 (4) einzuberufen.
2. Die Auflösung des Vereins setzt voraus, dass diese bei einer Mitgliederversammlung, an der mindestens 50% der aktiven Mitglieder anwesend sind, mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden aktiven Mitglieder beschlossen wird. Sind weniger als die 50% der aktiven Mitglieder vertreten. dann ist mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, die dann mit 75% der anwesenden aktiven Mitglieder die Auflösung beschließen kann.
3. Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Pfronten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Bei Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft

**§ 12 Salvatorische Klausel**

Falls einzelne Bestimmungen dieser Vereinssatzung unwirksam sein sollten, oder diese Vereinssatzung Lücken enthält, verpflichten sich die Mitglieder darauf hinzuwirken, dass wirksame Bestimmungen aufgenommen und mögliche Lücken so geschlossen werden, dass sie dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen am meisten entspricht.

**§ 13 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung

am 24.07.2021 in Pfronten beschlossen und tritt mit dem Eintrag

ins Vereinsregister in Kraft.